

Satzung des Vereins Bürgerpark Maria Lindenhof

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bürgerpark Maria Lindenhof**.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Dieser nicht wirtschaftliche Verein hat seinen Sitz in Dorsten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie Kunst, Kultur, Sport, Gesundheit und Freizeit auf dem Gelände des Bürgerparks Maria Lindenhof in Dorsten
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Bürgerparks im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, der Stadt Dorsten.
Ziel ist die Belebung des Bürgerparks als Kultur-, Aktions-, Begegnungs- und Erholungsraum.
 - die Schaffung von dem Vereinszweck dienlichen Kooperationsstrukturen unter Einbeziehung der Stadt Dorsten, möglichen öffentlichen Trägern, interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen und Unternehmen.
 - die Bemühungen zur Erhöhung von Image und Bekanntheitsgrad des Bürgerparks u.a. durch Pressearbeit, Führungen, Seminare, Kooperationen, Veranstaltungen etc..
 - die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Schulen in die künstlerische Gestaltung des Bürgerparks. Alle Beteiligten erhalten hier die Möglichkeit, ihr Kunst- oder Kulturprojekt einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Grünflächen, des Baumbestandes und der Spielplätze im Bürgerpark Maria Lindenhof.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einwerben, Einsammeln und Verwalten von sächlichen und finanziellen Mitteln. Hierzu gehören die Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Fördergelder der öffentlichen Hand und sonstiger gemeinnütziger Träger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a. natürliche Personen,
- b. juristischen Personen, die die Ziele des Vereins und die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds anerkennen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Mitgliedschaft Minderjähriger:

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

4. Bankeinzug

Die Mitgliedsbeiträge sollen durch das Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes antrags- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.

2. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern übernehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

4. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder mindestens einmal pro Kalenderjahr über die Aktivitäten des Vereins. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel in elektronischer Form sowie mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied in folgenden Fällen ausschließen:

- a. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b. bei Verletzung der Pflichten nach § 6 oder wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.
- c. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keine Ansprüche eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon zur Folge. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche damit verbundenen Rechte.

§ 8 Beiträge

1. Die Regelung und Einforderung der Mitgliedsbeiträge wird im Einzelnen in einer Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres fällig.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereins- und Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Diese Versammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich, per Mail einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder zumindest von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedschaft schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder hiervon unberührt von einem vom Vorsitzenden bestimmten Dritten geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die

Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Ort und Datum der Sitzung
- b) Tagesordnung
- c) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse

9. Stimmrecht Minderjähriger

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter / eine Sorgeberechtigte vorhanden ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer und
- c) dem Kassenwart.

2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den einzelnen Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist der-/diejenige mit dem Erhalt der meisten Stimmen gewählt.

5. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

7. Wiederwahlen sind für jedes Mitglied des Vorstands zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
2. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
3. Zur Durchführung von Projekten können Projektleiter/innen ernannt werden. Sie gehören dem Vorstand für die Dauer des Projektes beratend an.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstands schriftlich (oder elektronisch), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zur Vorstandssitzung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r dann die Sitzung leitet.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 16 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit insbesondere durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen,
 - c) Sonstige Erträge.

§ 17 Vermögen des Vereins

1. Alle Mittel des Vereins sind für Zwecke gemäß §2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben, oder zweckgebundenen Projektfonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.
2. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient. Der Vorstand kann die Ansammlungen von Projektfonds für die Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschließen. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 18 Haftung

1. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vereinsvermögen begrenzt. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Haftungsausschluss
 - a. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgerätschaften oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - b. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die Handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - c. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - d. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
 - e. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

- a) Die näheren Einzelheiten zu der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder in dem Verein regelt diese Datenschutzordnung.

b) Nicht von dieser Datenschutzordnung umfasst wird hingegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Besucher der Website des Vereins. Dafür gilt die Datenschutzerklärung für die Website des Vereins, die auf der Website hinterlegt ist.

2. Verantwortlicher im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist der Verein. Zuständig für die Einhaltung der Vorschriften sind die Mitglieder des Vorstands.

3. Erhebung personenbezogener Daten

Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag), die für die Verwaltung des Mitgliedsbestands, die Kommunikation mit den Mitgliedern und zur Verfolgung der satzungsmäßigen Vereinszwecke erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten:

- Anrede und Titel
- Vorname und Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

b) Das neue Mitglied wird gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO sogleich mit dem Beitritt über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten im Verein unterrichtet.

4. Verarbeitung der Daten im Verein

Der Verein verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten.

a) Personenbezogene Daten der Mitglieder sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.

b) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach deren Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen archiviert und anschließend gelöscht.

5. Nutzung personenbezogener Daten

Der Verein nutzt die personenbezogenen Daten der Mitglieder

- zur Verwaltung des Mitgliederbestands,
- der Kommunikation mit den Mitgliedern,
- dem Beitragseinzug,
- sowie zu der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.

a) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten der Mitglieder, soweit dies für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

b) Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitglieder erhalten im Übrigen nur solche Personen, die zur Erfüllung der ihnen satzungsmäßig übertragenen Aufgaben darauf angewiesen sind.

c) Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich auf den Datenschutz verpflichtet.

d) Beim Ausscheiden oder Wechseln von Mitgliedern des Vorstands wird sicher-gestellt, dass die personenbezogenen Daten an den Nachfolger im Amt oder den Vorsitzenden übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Vorstandsmitglied verbleiben.

e) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie von Fotos der Mitglie-der erfolgt nur, soweit das Mitglied dem zustimmt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, eine erteilte Zustimmung zur Veröffentlichung für den Einzelfall oder insgesamt zu widerrufen.

f) Von Mitgliedern des Vorstands wird der Vor- und Zuname auf der Website veröffentlicht. Weitergehende personenbezogene Daten der Mitglieder des Vorstands werden nur mit Zustimmung im Internet veröffentlicht.

g) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet im Übrigen nicht statt. Eine Ausnahme gilt nur, soweit der Verein dazu kraft Gesetzes verpflichtet ist.

6. Bekanntmachung der Datenschutzordnung

a) Die Datenschutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

b) Jedem Mitglied wird die Datenschutzordnung auf Anforderung übersandt.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Dorsten, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 04. 06. 2019 in der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen.